IIRF Reports

Thomas Paul Schirrmacher

Das Argument für die Autonomie und Eigenstaatlichkeit der Kurdistan-Region im Irak (KAR/KRG)

Eine konsolidierte Darstellung

2026/28

International Institute
for Religious Freedom

IIRF International Institute for Religious Freedom

Internationales Institut für Religionsfreiheit
Institut International pour la Liberté Religieuse
Instituto Internacional para la Libertad Religiosa

The International Institute for Religious Freedom (IIRF) was founded in 2007 with the mission to promote religious freedom for all faiths from an academic perspective. The IIRF aspires to be an authoritative voice on religious freedom. We provide reliable and unbiased data on religious freedom—beyond anecdotal evidence—to strengthen academic research on the topic and to inform public policy at all levels. Our research results are disseminated through the International Journal for Religious Freedom and other publications. A particular emphasis of the IIRF is to encourage the study of religious freedom in university institutions through its inclusion in educational curricula and by supporting postgraduate students with research projects.

The IIRF has a global presence with academic and advocacy partners on all continents. We perform original research and in collaboration with our partners. The IIRF is also a "meeting place" for all scholars that take an interest in religious freedom.

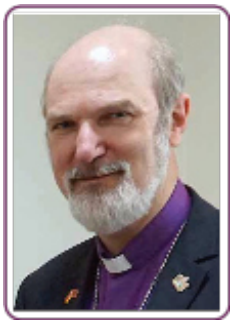
We understand Freedom of Religion and Belief (FoRB) as a fundamental and interdependent human right as described in Article 18 of the Universal Declaration on Human Rights. In line with CCPR General Comment No. 22, we view FoRB as a broad and multidimensional concept that needs to be protected for all faiths in all spheres of society.



Dr. Dennis P. Petri (V.i.S.d.P.)
International Director



Dr. Kyle Wisdom
Deputy Director



Prof. Dr. mult. Thomas Paul Schirrmacher
President of the Academic/Editorial Board



Prof. Dr. Janet Epp Buckingham
Executive Editor of the International Journal for Religious Freedom (IJRF)

IIRF Reports Vol. 15 – 2026/28

Thomas Paul Schirrmacher

Das Argument für die Autonomie und Eigenstaatlichkeit der Kurdistan-Region im Irak (KAR/KRG)

Eine konsolidierte Darstellung

ÜBER DEN AUTOR

Erzbischof Prof. Dr. theol. Dr. phil. Thomas Paul Schirrmacher, PhD, ThD, DD, DHL, ist Präsident des Internationalen Rates der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte (Frankfurt), Präsident des Internationalen Instituts für Religionsfreiheit (Costa Rica, Vancouver, Bonn), Co-Präsident von „Religions for Peace“ (New York) und Präsident des Bonner Abrahamischen Zentrums für globalen Frieden, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit (BAC). Er war von 2021 bis 2024 Generalsekretär der Weltweiten Evangelischen Allianz, die protestantische Kirchen aus 143 nationalen evangelischen Allianzen mit insgesamt 600 Millionen Mitgliedern vereint.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung 5
Einleitung 5
1. Eine starke demokratische Legitimation: das Referendum von 2017 6
2. Warum die Frage gerade jetzt neu gestellt werden muss 6
3. Die irakische Verfassung und ihre systematische Nichtumsetzung 8
4. Kurdistan als Schutzraum für Minderheiten und als Ort demokratischer Grundrechte 9
5. Ein verlässlicher Partner Europas und des Westens 11
6. Das Völkerrecht der Selbstbestimmung: Montevideo-Kriterien, ICJ-Rechtsprechung und die Frage der remedial secession 13
7. Präzedenzfälle – hilfreich zur Einordnung, aber mit Vorsicht zu verwenden 15
8. Internationale und historische Stimmen der Unterstützung 15
9. Die kurdische Diaspora in Deutschland – und die offene Frage der offiziellen KRG-Position 21
Anhang: Die Region Kurdistan im Irak (Karte) 24



Flaggenmast der Zitadelle von Erbil, Kurdistan © IIRF/Martin Warnecke

Vorbemerkung

Auch wenn dieser Artikel möglicherweise von Organisationen verbreitet oder nachgedruckt wird, mit denen ich verbunden bin oder die ich leite, geben die hier geäußerten Ansichten ausschließlich meine persönliche Meinung wieder und stellen keine offizielle Position dieser Organisationen dar.

Einleitung

Die Kurden – nach Schätzungen weltweit zwischen 30 und 45 Millionen Menschen – sind das größte Volk der Welt ohne eigenen Staat. Ihr Siedlungsgebiet erstreckt sich über vier Staaten – Türkei, Iran, Irak und Syrien –, weitere rund zwei Millionen Kurdinnen und Kurden leben in Europa, davon etwa 1,3 Millionen in Deutschland, viele bereits in zweiter und dritter Generation.

Aus jahrelanger Zusammenarbeit mit kurdischen Verbänden in Deutschland lässt sich sagen: Ihnen ist ihre kurdische Herkunft wichtig, zugleich verstehen sie sich als Deutsche und Europäer – und haben sich dabei als verlässliche Partner für Demokratie, Minderheitenrechte, Religionsfreiheit und Gleichberechtigung erwiesen. Diese Zusammenarbeit reicht weit zurück: Bereits am 14. Dezember 2015 hielt der Autor an der Goethe-Universität Frankfurt vor rund 300 Gästen den Festvortrag zur Gründung der Deutsch-Kurdischen Juristenvereinigung e.V. und forderte dort das Selbstbestimmungsrecht der Kurden ein.[1]

Seine Beschäftigung mit der kurdischen Frage reicht noch weiter zurück und ist zugleich wissenschaftlich und persönlich geprägt: Er befasst sich wissenschaftlich mit dem Thema und steht im ständigen Gespräch mit Kurdinnen und Kurden in Deutschland sowie aus allen kurdisch besiedelten Gebieten. Bereits 1985 veröffentlichte sein Verlag für Kultur und Wissenschaft die „Kurdische Grammatik“, seither sind dort zahlreiche weitere Bücher von und über Kurden erschienen, und er selbst hat dazu eigene Artikel veröffentlicht.

Im Nordirak hat sich die Autonome Region Kurdistan (KRG) seit dem Sturz Saddam Husseins 2003 zu einem der stabilsten demokratischen Gebilde im Nahen Osten entwickelt. Das im Folgenden konsolidierte Argument stützt sich auf neun Punkte: demokratische Legitimation, die Aktualität der Frage, die systematische Nichtumsetzung der irakischen Verfassung, die Schutzfunktion für Minderheiten, die Rolle als Partner Europas, das Völkerrecht der Selbstbestimmung, die Grenzfrage, internationale Stimmen der Unterstützung, die kurdische Diaspora – und, in aller Offenheit, die noch ungeklärte Position der kurdischen Regierung selbst.

[1] „Deutschland: Gründung der Deutsch-Kurdischen Juristenvereinigung – Schirrmacher fordert bei Gründung der Deutsch-Kurdischen Juristenvereinigung Selbstbestimmungsrecht der Kurden“, Evangelische Allianz Deutschland, 14.12.2015; siehe auch Polla Garmiany, „Kurdish lawyers in Germany aim to bolster lobbying power of Kurds“, Rudaw, 29.06.2015.

1. Eine starke demokratische Legitimation: das Referendum von 2017

Am 25. September 2017 stimmten die Bürger der Autonomen Region Kurdistan in einem Referendum über ihre staatliche Zukunft ab. Nach dem offiziellen Ergebnis der Independent High Elections and Referendum Commission (IHERC) waren 4.581.255 Bürger wahlberechtigt; 3.305.925 gaben ihre Stimme ab, eine Wahlbeteiligung von 72,16 Prozent. Davon stimmten 2.861.471 (92,73 Prozent) mit Ja und 224.468 mit Nein.[2]

Die Abstimmung verlief, anders als viele vergleichbare Prozesse in der Region, vollständig friedlich – ein demokratischer Wille, ausgedrückt durch Wahlurnen statt durch Gewalt zwischen den Bevölkerungsgruppen. Für ein westliches Publikum, das Legitimität zuallererst an demokratischen Verfahren misst, ist dies vermutlich das stärkste Einzelargument für die kurdische Sache.

Dass Bagdad, Ankara und Teheran im Vorfeld massiv warnten und Bagdad anschließend das Referendum für verfassungswidrig erklärte, Truppen nach Kirkuk entsandte, die Region vorübergehend teilweise entmachtete und Budgetmittel kürzte, ändert nichts an der demokratischen Qualität des Urnengangs selbst.[3] Dass die Peschmerga sich zurückzogen, um ein Blutvergießen zu vermeiden, spricht zusätzlich für die politische Reife der kurdischen Führung in diesem Moment.

2. Warum die Frage gerade jetzt neu gestellt werden muss

Seit dem Referendum ist zu diesem Thema öffentlich kaum mehr etwas zu hören – weder von der kurdischen Regierung, die seit dem politischen Fiasko in der Folge des Referendums zurückhaltend geworden ist, noch von der internationalen Politik. Genau das macht eine erneute, von außen kommende Stimme wichtig. Zwei Entwicklungen der jüngeren Zeit geben dafür einen konkreten Anlass.

Erstens erklärte der irakische Bundesgerichtshof am 21. Februar 2024 die elf Minderheitensitze im kurdischen Regionalparlament für verfassungswidrig – das Gericht stellte fest, „the Kurdistan Parliament consists of one hundred members“, und strich damit die für Turkmenen, Assyrer/Chaldäer/Syrer und Armenier reservierten Sitze – und ordnete zugleich an, dass sämtliche Öl- und Nicht-

[2] Offizielles Ergebnis der Independent High Elections and Referendum Commission (IHERC), zitiert nach „‚Yes‘ vote wins by 92.7 percent in Kurdistan Referendum: Initial result“, Kurdistan24, 27. September 2017, https://www.kurdistan24.net/en/story/372844 (4.581.255 Wahlberechtigte, 3.305.925 abgegebene Stimmen = 72,16 Prozent Wahlbeteiligung, 2.861.471 Ja-Stimmen = 92,73 Prozent, 224.468 Nein-Stimmen).

[3] Reaktion Bagdads auf das Referendum 2017 (Art. 111 der irakischen Verfassung, Truppenentsendung nach Kirkuk, Budgetkürzung); vgl. „2017 Kurdistan Region independence referendum“, Wikipedia; „Iraqi Kurds set date for independence referendum“, Al Jazeera, https://www.aljazeera.com/amp/news/2017/6/8/iraqi-kurds-set-date-for-independence-referendum.



Thomas Schirrmacher mit S. E. First Ahmed, Justizminister von Kurdistan © ISHR

Öleinnahmen an Bagdad abzuführen seien.[4] Zwei Tage später, am 23. Februar 2024, entschied dasselbe Gericht, dass die Zentralregierung die Gehälter der rund 1,2 Millionen Beschäftigten der KRG direkt auszuzahlen habe; nach Angaben von Finanzminister Taif Sami sollte die Auszahlung beginnen, „as soon as the formal payroll is received from the Kurdish authorities" – die Entscheidung nahm Bagdad also formal in die Pflicht, blieb faktisch aber von der Kooperation der KRG abhängig.[5]

Im März 2024 musste der Vorsitzende des Gerichts, Jassim al-Umairi, selbst öffentlich klarstellen: „salaries must be paid in cash to the remaining employees who have not completed the localization process due to technical procedures until the complete localization of salaries is achieved" – technische Verzögerungen bei der Kontenregistrierung seien keine Rechtfertigung, Gehälter zurückzuhalten[6]. Weil Bagdad die Zahlungen weiterhin verzögerte, mussten kurdische Beschäftigte erneut vor Gericht ziehen: Am 14. Juli 2025 verhandelte der Bun-

4 „Iraq's top court rules against Kurdistan Region parliament minority seats", Rudaw, 21. Februar 2024, https://www.rudaw.net/english/middleeast/iraq/210220241323 (Direktzitat des Gerichts: „The Kurdistan Parliament consists of one hundred members").

5 „Iraqi government to pay KRG employees per top court's order", The New Arab, 23. Februar 2024, https://newarab.com/news/iraqi-government-pay-krg-employees-top-courts-order (Zitat Finanzminister Taif Sami).

6 „KRG salaries must be paid regardless of technical issues: Federal court head", Rudaw, 19. März 2024, https://rudaw.net/english/kurdistan/190320241 (Direktzitat Jassim al-Umairi, Vorsitzender des Bundesgerichtshofs).

desgerichtshof erneut über einstweilige gerichtliche Anordnungen zur monatlichen Auszahlung.[7] Dass ein und dieselbe Grundrechtsfrage – der Anspruch kurdischer Staatsbediensteter auf ihren Lohn – die Gerichte binnen anderthalb Jahren zweimal beschäftigen musste, ist selbst ein deutlicher Beleg dafür, dass die verfassungsrechtliche Realität in Bagdad nicht funktioniert.

Ein zweiter möglicher Anlass liegt näher in der Zukunft: Im September 2027 jährt sich das Unabhängigkeitsreferendum zum zehnten Mal.

3. Die irakische Verfassung und ihre systematische Nichtumsetzung

Die irakische Verfassung von 2005 erkennt Kurdistan als autonomes Föderalgebiet an und sichert ihm weitreichende Rechte zu, die von Bagdad jedoch konsequent unterlaufen werden. Artikel 4 legt Arabisch und Kurdisch als gleichberechtigte Amtssprachen fest. In der Praxis dominiert Arabisch die Verwaltung, und im Juli 2025 untersagte das irakische Hochschulministerium sogar die Verwendung des Kurdischen in Prüfungsantworten an Universitäten in den umstrittenen Gebieten (Kirkuk, Mossul, Diyala). Das zuständige KRG-Ministerium erklärte dazu unmissverständlich: „This policy violates Article 4 of the Iraqi Constitution, which recognises Kurdish as an official language“ und nannte die Maßnahme diskriminierend; nach Protesten kurdischer Akademiker und Parlamentarier wurde sie teilweise wieder zurückgenommen.[8]



Lalisch Baba Chauish und Thomas Schirrmacher im zentralen Heiligtum der Jesiden in Kurdistan © ISHR

Noch gravierender ist die Blockade von Artikel 140. Dessen Wortlaut verpflichtet den irakischen Staat ausdrücklich und ohne Ermessensspielraum: „Full authority for implementation shall be exercised by the federal government … to achieve the results

[7] „Federal Supreme Court to Hear Lawsuits Over Delayed Salaries in Kurdistan Region“, PUKmedia, 10. Juli 2025, https://pukmedia.com/EN/Details/78530 (Anhörungstermin 14. Juli 2025).

[8] „Iraq Bars Kurdish Language in University Exams in Kirkuk, Mosul, and Diyala“, Kurdistan24, Juli 2025, https://www.kurdistan24.net/en/story/854003/; „KRG: Kurdish Language Ban Violates Iraqi Constitution“, Kurdistan Regional Government, Juli 2025, https://gov.krd/mohe-en/activities/news-and-press-releases/2025/july/krg-kurdish-language-ban-violates-iraqi-constitution/ (Direktzitat der KRG).

of normalization, census, and a final referendum in Kirkuk and other disputed areas within the specified timeframe ending on 31 December 2007“[9]. Diese Frist ist seit bald zwei Jahrzehnten verstrichen, ohne dass Normalisierung, Volkszählung oder Referendum stattgefunden hätten; Iraks eigener Bundesgerichtshof hat wiederholt bestätigt, dass Artikel 140 gleichwohl weiterhin in Kraft und umzusetzen ist.

Hinzu kommt die Kontrolle Bagdads über Exportpipelines und Haushaltsmittel sowie – wie oben gezeigt – die wiederholte Blockade der Gehaltszahlungen. Diese Verstöße rechtfertigen kein Wegsehen: Eine Zentralregierung, die eine von ihr selbst gesetzte, unmissverständliche Verfassungsfrist um fast zwanzig Jahre reißt, sich aber selektiv auf dieselbe Verfassung beruft, sobald es ihr nützt, weckt erhebliche Zweifel an seiner Legitimation, allein über die Zukunft Kurdistans zu entscheiden.



Der Minister für religiöse Angelegenheiten Kurdistans, S.E. Dr. Pishtiwan Sadiq, gewährt Thomas Schirrmacher eine Audienz © ISHR

4. Kurdistan als Schutzraum für Minderheiten und als Ort demokratischer Grundrechte

Ein zentrales Argument für die kurdische Sache liegt in der Rolle der Region als vergleichsweise sicherer Raum in einer konfliktreichen Umgebung – und das lässt sich in mehreren Dimensionen präzise fassen, nicht nur allgemein als „Min-

[9] Verfassung der Republik Irak (2005), Art. 140, zitiert nach „Article 140 of the Constitution of Iraq“, Wikipedia, https://en.wikipedia.org/wiki/Article_140_of_the_Constitution_of_Iraq; zur fortdauernden Gültigkeit vgl. „Iraq’s Supreme Federal Court: Article 140 on disputed areas ‘remains in effect’“, Kurdistan24, https://kurdistan24.net/en/story/380289.

derheitenschutz“: Religionsfreiheit, Frauenrechte, Pressefreiheit, ein pluralistisches Parteiensystem, parlamentarische Strukturen und regelmäßige, kompetitive Wahlen. Während des Vormarschs des „Islamischen Staates“ ab 2014 flohen laut der Organisation Refugees International rund 850.000 Binnenvertriebene aus Zentral- und Südirak sowie weitere rund 215.000 syrische Flüchtlinge in die Region – zusammen mehr als eine Million Menschen, davon allein rund eine halbe Million im Gouvernement Dohuk, überwiegend Angehörige religiöser Minderheiten, insbesondere Christen und Jesiden.[10]

Die All-Party Parliamentary Group on Freedom of Religion or Belief (APPG FoRB) des britischen Parlaments besuchte im Februar 2026 unter Leitung von Jim Shannon MP gemeinsam mit Aid to the Church in Need UK die Region und traf Ministerpräsident Masrour Barzani, der gegenüber der Delegation hervorhob, dass mittlerweile etwa 90 Prozent der verbliebenen Christen des Irak in der Kurdistan-Region leben.[11] Der Bericht der Delegation hält fest, sie sei „beeindruckt von den bedeutenden Anstrengungen“ der KRG, das Zusammenleben und die Integration religiöser Minderheiten zu fördern, dokumentiert kostenlos von der KRG bereitgestellte Grundstücke für den Bau von Kirchen – etwa der chaldäisch-katholischen Kirche St. Peter und Paul sowie der syrisch-orthodoxen Kirche in Ankawa – und empfiehlt der Regierung in ihren Handlungsempfehlungen 14–19, diese Politik fortzusetzen.[12]

Die US-Kommission für internationale Religionsfreiheit (USCIRF) hält in ihren Berichten ebenfalls fest, dass die Vertriebenenlager in der Region überwiegend von religiösen Minderheiten bewohnt werden, die vor dem IS geflohen sind, wenngleich sie zugleich ungelöste Eigentumsstreitigkeiten von Christen in umstrittenen Gebieten kritisiert.[13] Papst Franziskus besuchte am 7. März 2021 – im Rahmen seiner Apostolischen Reise in den Irak – gezielt Erbil, wurde dort von Präsident Barzani mit einem eigenen, staatsgleichen Protokoll empfangen und dankte der Region öffentlich dafür, vertriebenen Christen aus Mossul, der Ninive-Ebene und Karakosch die Arme geöffnet zu haben; seine Messe im Franso-Hariri-Stadion war die größte öffentliche Veranstaltung seiner gesamten Irak-Reise.[14]

[10] Refugees International, „Waiting for Winter: Displaced Iraqis in the KRI“, 2014, https://www.refugeesinternational.org/reports-briefs/waiting-for-winter-displaced-iraqis-in-the-kri/ (ca. 850.000 IDPs aus Zentralirak plus ca. 215.000 syrische Flüchtlinge, Stand Oktober 2014).

[11] All-Party Parliamentary Group on Freedom of Religion or Belief (APPG FoRB) & Aid to the Church in Need UK, APPG FoRB Iraq Report 2026, S. 18 (Treffen mit Premierminister Masrour Barzani, 16. Februar 2026).

[12] Ebd., S. 21 (KRG-Landspenden für Kirchenbauten) und S. 24–26 (Handlungsempfehlungen 14–19 an die KRG; Zitat Empfehlung 14: „impressed with the significant work undertaken by the KRG to promote co-existence and integration of religious minorities into society“).

[13] US Commission on International Religious Freedom (USCIRF), Annual Report 2024, Iraq, https://www.uscirf.gov/sites/default/files/2024-05/Iraq.pdf; USCIRF, „Issue Brief: Religious Freedom Challenges in Iraq 10 Years After ISIS’s Genocide“, September 2024, https://www.uscirf.gov/sites/default/files/2024-09/2024%20Iraq%20Genocide%20Issue%20Brief.pdf.

[14] Fazel Hawramy, „Pope Francis thanks President Barzani for protecting Christians during ISIS war“, Rudaw, 3. März 2021, https://rudaw.net/english/kurdistan/07032021; „The Relationship between the Kurdistan Region and the Vatican“, Kurdistan Regional Government, https://gov.krd/english/news-and-announcements/posts/2021/march/pope-franciss-visit-to-the-kurdistan-region/.

Zur Einordnung gehört freilich auch: 2023 wurden die Minderheitenquoten im kurdischen Regionalparlament selbst zum Streitpunkt, als christliche Parteien gegen ihre Abschaffung protestierten – ein Hinweis darauf, dass Minderheitenschutz in Kurdistan zwar vergleichsweise stark ausgeprägt, aber kein Selbstläufer ist.[15]



Eine Delegation von Erzbischöfen verschiedener Kirchen bei der Union islamischer Gelehrter in Erbil, Kurdistan © IIRF

5. Ein verlässlicher Partner Europas und des Westens

Kurdische Kräfte waren im Kampf gegen den IS die wichtigste Bodentruppe der internationalen Koalition – die Peschmerga im Irak, die YPG im benachbarten Syrien. Die Zusammenarbeit mit Bundeswehr, USA und NATO verlief dabei koordiniert und ohne größere Differenzen. Die NATO trat der Anti-IS-Koalition 2017 offiziell bei und übernahm die Koordination der Ausbildungsunterstützung für die Peschmerga.[16]

[15] „ASIEN/IRAK – Quote für Minderheiten in der Autonomen Region Kurdistan abgeschafft: Christliche Parteien appellieren an Präsident Abdul Latif Rashid“, Fides, http://www.fides.org/de/news/74829.

[16] „NATO joins anti-ISIS coalition, will coordinate support for Peshmerga“, Rudaw, 26. Mai 2017, https://www.rudaw.net/english/world/26052017-amp.



Zitadelle von Erbil Kurdistan Blick auf den Bazar © Schirrmacher

Deutschland unterhält bis heute mehr als 500 Soldatinnen und Soldaten in Erbil und Bagdad im Rahmen von NATO- und Koalitionsmissionen; der Bundestag verlängerte das Mandat Ende 2025/Anfang 2026 bis zum 31. Dezember 2027, mit einem Budget von 109 Millionen Euro allein für 2026. Seit 2014 hat Deutschland mehr als drei Milliarden Euro an Sicherheits- und humanitärer Hilfe für die Region bereitgestellt und unterstützt weiterhin die Vereinheitlichung der Peschmerga-Kommandostrukturen.[17]

Mit ihrem Kampf leisteten die kurdischen Kräfte einen erheblichen Beitrag zum Schutz europäischer Sicherheitsinteressen, und die von ihnen befreiten Gebiete wurden zu einem Stabilitätsanker in einer hochinstabilen Region. Das liegt auch im unmittelbaren europäischen Interesse: Eindämmung islamistischer Gruppen, Schutz religiöser Minderheiten, Energiepartnerschaft, Stabilisierung des Nordirak, Migrationsprävention und wirtschaftliche Zusammenarbeit sind Anliegen, die Europa und eine gestärkte, verlässliche kurdische Selbstverwaltung unmittelbar teilen. Ein unabhängiges oder deutlich autonomeres Kurdistan läge damit nicht nur im Interesse der Kurden, sondern erkennbar auch im Interesse Europas.

[17] „German Parliament Extends Troop Deployment in Kurdistan Region Until End of 2027“, Kurdistan24, https://kurdistan24.net/en/story/890796/; vgl. auch Deutscher Bundestag, Beschlussempfehlung zur Verlängerung des Bundeswehreinsatzes im Irak, https://bundestag.de/dokumente/textarchiv/2026/kw05-de-bundeswehr-irak-1136956.

6. Das Völkerrecht der Selbstbestimmung: Montevideo-Kriterien, ICJ-Rechtsprechung und die Frage der remedial secession

Kurdistan erfüllt in der Praxis die klassischen Kriterien von Staatlichkeit. Die Montevideo-Konvention von 1933 definiert in Art. 1 den Staat als Völkerrechtssubjekt anhand einer „permanent population", eines „defined territory", einer Regierung sowie der Fähigkeit zur Aufnahme internationaler Beziehungen; diese sogenannte Drei-Elemente-Lehre gilt in der völkerrechtlichen Lehre als Völkergewohnheitsrecht, das die Konvention lediglich verschriftlicht hat.[18]

Das Recht der Völker auf Selbstbestimmung ist dabei nach ständiger Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs (IGH) ein verbindliches Grundprinzip des Völkerrechts mit Wirkung erga omnes – der IGH bestätigte dies im Namibia-Gutachten 1971, im Westsahara-Gutachten 1975, im Timor-Leste-Urteil 1995 (damals Osttimor), im Mauer-Gutachten 2004 zu den palästinensischen Gebieten sowie zuletzt im Chagos-Gutachten 2019.[19] Im Kosovo-Gutachten von 2010 stellte der IGH zudem fest, dass einseitige Unabhängigkeitserklärungen als solche nicht gegen Völkerrecht verstoßen.[20]

Ein generelles, einklagbares Recht auf Sezession lässt sich aus dem Selbstbestimmungsrecht nach überwiegender Lehre allerdings nicht ableiten; diskutiert wird lediglich die Möglichkeit einer sogenannten remedial secession als ultima ratio, wenn einem Volk innere Selbstbestimmung dauerhaft und grundlegend verweigert wird und schwere Menschenrechtsverletzungen vorliegen. Eine 2026 an der Johannes-Kepler-Universität Linz vorgelegte völkerrechtliche Diplomarbeit kommt dabei zu einem vorsichtigen Ergebnis: Aus dem Völkerrecht ließen sich zwar Argumente finden, die kurdische Unabhängigkeitsbestrebungen bestärken könnten, eine sichere und durchsetzbare Rechtsposition auf Sezession ergebe sich daraus aber nicht – eine einseitige Unabhängigkeitserklärung wäre nach dem Kosovo-Gutachten zwar nicht rechtswidrig, doch scheitere die kurdische Eigenstaatlichkeit vor allem an der fehlenden politischen Unterstützung der internationalen Staatengemeinschaft, nicht am Völkerrecht selbst.[21] Eine 2020 im International Journal of Psychosocial Rehabilitation erschienene, deutlich affirmativere Untersuchung kommt dagegen zu dem

[18] Convention on Rights and Duties of States, Montevideo, 26.12.1933, Art. 1, LNTS 3802, 165; Arian Gargari, Kurdische Unabhängigkeitsbestrebungen aus Sicht des Völkerrechts, Diplomarbeit, Institut für Völkerrecht, Luftfahrtrecht und internationale Beziehungen, Johannes-Kepler-Universität Linz (Betreuerin: Birgit Haslinger), März 2026, S. 24.

[19] ICJ, Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia, Advisory Opinion, ICJ Reports 1971, 21 ff.; ICJ, Western Sahara, Advisory Opinion, ICJ Reports 1975, 12 ff.; ICJ, East Timor (Portugal v. Australia), Judgment, ICJ Reports 1995, 102 ff.; ICJ, Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, ICJ Reports 2004, 171 ff.; ICJ, Legal Consequences of the Separation of the Chagos Archipelago from Mauritius in 1965, Advisory Opinion, ICJ Reports 2019, 128 ff.; zusammenfassend Gargari (Fn. 18), S. 39 f.

[20] ICJ, Accordance with International Law of the Unilateral Declaration of Independence in Respect of Kosovo, Advisory Opinion, ICJ Reports 2010, 436 ff.

[21] Gargari (Fn. 18), S. 54 f. (Schlussfolgerungen).

Schluss, es bestehe „significant support for the Kurdish right to self-determination“, weil die Kurden als Volk „exceptional circumstances of extreme and prolonged oppression“ erlitten hätten, „without any effective alternative than secession as a remedy“[22]. Diese beiden Einschätzungen – die eine zurückhaltend, die andere zustimmend – markieren die Bandbreite des akademischen Meinungsstands redlich, statt sie zu verschweigen.

Unabhängig davon berührt keine denkbare Lösung die international anerkannten Grenzen des Irak in einer Weise, die mit anderen Sezessionsfällen vergleichbar wäre: Die irakische Verfassung selbst benennt das Gebiet der Region als eigenständige föderale Einheit; für die wenigen umstrittenen Gebiete verpflichtet sie den Staat ausdrücklich zu einer Lösung, die Bagdad seit Jahren verschleppt. Diese Verzögerung kann nicht Kurdistan zugerechnet werden.



Flüchtlingslager Baharka in Kurdistan © ISHR

Bezeichnend bleibt zudem: Selbst die heutige Autonome Region wurde nicht von den Kurden selbst beschlossen, sondern geht auf UN-Sicherheitsratsresolution 688 vom 5. April 1991 zurück, mit der der Sicherheitsrat die Repression der irakischen Zivilbevölkerung „condemns“ und „demands an immediate end to the repression“ sowie „calls for unrestricted access for international humanitarian organizations to all areas of Iraq“ forderte – die Vereinten Nationen und die USA-geführte Koalition richteten daraufhin die Flugverbotszone ein, aus der sich

[22] Pasar Abdulkareem Fendi, Salawati Mat Basir, Hakar Abdulkarim Findi, Hazhar Othman Rahman, „The Right to Self-Determination of Kurds in Iraq: Perspectives International Law“, International Journal of Psychosocial Rehabilitation, Vol. 24, Issue 5 (2020), S. 2397.

de facto die heutige Autonome Region entwickelte.[23] Als die Region 2017 erstmals selbst – auf demokratischem Weg – über ihre Zukunft abstimmte, löste das weltweite Proteste aus, als habe man etwas Unrechtes getan.

7. Präzedenzfälle – hilfreich zur Einordnung, aber mit Vorsicht zu verwenden

Der Blick auf andere neuere Staatsgründungen – Slowenien, Kroatien, Montenegro, Kosovo, Südsudan, Timor-Leste (früher Osttimor) – zeigt der Leserschaft, dass neue Staaten durchaus international anerkannt werden, wenn die politischen und rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Diese Fälle sind hier ausdrücklich nicht als identische Präzedenzfälle zu verstehen, sondern als Beleg dafür, dass Anerkennung möglich ist.

Ein wichtiger Unterschied zu praktisch allen genannten Fällen muss dabei offen benannt werden: In jedem dieser Fälle gab es entweder eine größere Zahl von Staaten, die die Loslösung aktiv unterstützte, oder eine Regierung des betroffenen Gebiets, die die Unabhängigkeit selbst offiziell anstrebte – meist beides. Im Fall Kurdistans schweigt die Regionalregierung seit dem Fiasko nach dem Referendum von 2017 zu dieser Frage weitgehend, wenn auch verständlicherweise angesichts der harten Reaktion Bagdads, Ankaras und Teherans.

Eine aktuelle Analyse acht Jahre nach dem Referendum beschreibt die KRG-Strategie seither treffend als Verschiebung von der unmittelbaren Unabhängigkeit hin zu wirtschaftlichem und institutionellem Aufbau – Unabhängigkeit bleibe ein Fernziel, sei aber gegenwärtig zurückgestellt.[24] Diese Zurückhaltung ist politisch nachvollziehbar und deckt sich mit dem oben (Abschnitt 6) zitierten akademischen Befund, dass die praktische Durchsetzbarkeit eher an der internationalen Unterstützung als am Völkerrecht selbst scheitert; sie relativiert aber die Aussagekraft der genannten Präzedenzfälle für den kurdischen Fall und wird im letzten Abschnitt dieses Papiers offen angesprochen.

8. Internationale und historische Stimmen der Unterstützung

Die Liste derer, die sich für eine kurdische Eigenstaatlichkeit oder zumindest deren ernsthafte Prüfung ausgesprochen haben, ist lang und reicht von zivilgesellschaftlichen Organisationen bis in westliche Parlamente. Historisch reicht der Anspruch bis zum Vertrag von Sèvres von 1920 zurück, der im Abschnitt III („Kurdistan“, Art. 62–64) den mehrheitlich kurdisch besiedelten Gebieten östlich des Euphrat binnen eines Jahres die Möglichkeit eröffnete, sich per Mehrheitsentscheid mit Zustimmung des Völkerbundrats von der Türkei zu lösen: „If … the

[23] UN-Sicherheitsrat, Resolution 688 (1991) vom 5. April 1991, https://unscr.com/en/resolutions/688/.

[24] „Eight Years Later, Kurdistan Continues to Work Toward Independence“, The Middle East Uncovered, 2025, https://www.themiddleeastuncovered.com/p/eight-years-later-kurdistan-continues.

Kurdish peoples … shall address themselves to the Council of the League of Nations in such a manner as to show that a majority of the population of these areas desires independence from Turkey, and if the Council then considers that these peoples are capable of such independence and recommends that it should be granted to them, Turkey hereby agrees to execute such a recommendation."[25]



Potrait of Mustafa-Barzani (1903–1979) © Schirrmacher

Diese Klausel wurde nie wirksam, weil die Türkei den Vertrag nie ratifizierte; er wurde 1923 durch den Vertrag von Lausanne ersetzt, der keinerlei kurdische Rechte mehr enthielt. Auch der 1970 zwischen Bagdad und der KDP geschlossene 15-Punkte-Autonomievertrag, das kemalistische Versprechen von 1919/1920 an kurdische Vertreter sowie die auf UN-Sicherheitsratsresolution 688 zurückgehende Schutzzone nach dem Golfkrieg 1991 zeigen ein wiederkehrendes Muster: Kurdischer Autonomie wurde historisch mehrfach zugesagt, ohne dass daraus je volle Eigenstaatlichkeit wurde.

Auf politischer Ebene reicht die Unterstützung für kurdische Eigenstaatlichkeit von Israel über den US-Kongress bis in europäische Parlamente. Der damalige israelische Ministerpräsident Netanjahu erklärte am 13. September 2017, kurz vor dem Referendum, Israel „unterstütze die legitimen Bemühungen des kurdischen Volkes um einen eigenen Staat"[26]. Andere hochrangige israelische Politiker gingen weiter, sowohl davor als auch danach: Der frühere Innenminister Gideon Sa'ar schrieb am 12. Juni 2017 in der Jerusalem Post, „Israel sollte Kurdistan anerkennen und versuchen, die USA zu überzeugen, ebenfalls einen Staat für die Kurden zu begrüßen"[27]; der Minister für regionale Zusammenarbeit, Tzachi Hanegbi, sagte am 24. Mai 2018, „wir wünschen den Kurden, all ihre Ambitionen

[25] Treaty of Sèvres (10. August 1920), Section III „Kurdistan", Art. 64, zitiert nach Riza Dinç, Die kurdische Frage und das Selbstbestimmungsrecht der Völker, Magisterarbeit, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, Universität Bonn (Betreuer: Christian Hillgruber), August 2005, Anhang 4, S. 98.

[26] Erklärung des Büros des israelischen Ministerpräsidenten Benjamin Netanjahu, 13. September 2017, zitiert nach „Netanyahu Says Israel Endorses Independence for Kurds", VOA News, 13. September 2017, https://voanews.com/a/netanyahu-israel-endorses-independence-for-kurds/4027190.html.

[27] Gideon Sa'ar, Aussage gegenüber der Jerusalem Post, 12. Juni 2017, zitiert nach „Ex-Israeli Interior Minister calls Israel, US to support Kurdistan independence", Kurdistan24, https://www.kurdistan24.net/en/story/371720/Ex-Israeli-Interior-Minister-calls-Israel%2C-US-to-support-Kurdistan-independence.



Thomas Schirrmacher zu Gast im Rabban-Hormizd-Kloster in Kurdistan © IIRF

zu verwirklichen und unabhängig zu werden“[28]; und der Likud-Knessetabgeordnete Yoav Kisch brachte im selben Monat einen Knesset-Antrag ein, in dem es heißt, „Israel müsse die kurdischen Bemühungen um einen unabhängigen Staat anführen und unterstützen“[29].

Im US-Kongress, in ungefähr chronologischer Reihenfolge: Der Abgeordnete Jared Polis (D-CO) erklärte am 31. Juli 2014 im Repräsentantenhaus, sollten die irakischen Kurden sich per Referendum vom „scheiternden irakischen Staat“ lösen wollen, „ermutige ich Amerika nachdrücklich, ein neues, unabhängiges Kurdistan umgehend anzuerkennen“[30]. Der Abgeordnete Dana Rohrabacher (R-CA), damals Vorsitzender des Unterausschusses für Europa, Eurasien und neue Bedrohungen des Auswärtigen Ausschusses des Repräsentantenhauses, schrieb am 26. Juli 2017 in der Washington Times, es sei „längst überfällig, dass wir die Kurden als unabhängige Nation anerkennen und nicht als unterworfene Provinz des Irak“[31]. Der Abgeordnete Trent Franks (R-AZ) brachte am 25. September 2017 die Resolution H.Res. 534 ein, „Expressing the sense of the House of Representatives that the people of the Kurdistan Region of Iraq have the right to determine their status as a sovereign country“, und argumentierte, die Vereinigten Staaten seien „verpflichtet, deren Unabhängigkeitsbestrebungen zu unterstützen – sofern dies im nationalen Interesse liege“[32]. Der demokratische Fraktionsvorsitzende im Senat, Chuck Schumer (D-NY), erklärte am 27. Septem-

[28] Tzachi Hanegbi, israelischer Minister für regionale Zusammenarbeit, 24. Mai 2018, zitiert nach „We want people of Kurdistan to succeed, gain independence: Israeli Official“, Kurdistan24, https://www.kurdistan24.net/en/story/376002/We-want-people-of-Kurdistan-to-succeed%2C-gain-independence%3A-Israeli-Official.

[29] Yoav Kisch (Likud), Antrag an die Knesset, Mai 2018, zitiert nach „MK pushes Israel to recognize Kurdistan as an independent state“, Jewish Coalition for Kurdistan, https://www.jcfk.org/newsroom/334-mk-pushes-israel-to-recognize-kurdistan-as-an-independent-state.

[30] Congressional Record, Repräsentantenhaus, 31. Juli 2014, Wortmeldung des Abgeordneten Jared Polis (D-CO), Bd. 160, https://www.govinfo.gov/link/crec/160/h/7145.

[31] Dana Rohrabacher, „Give Iraqi Kurds a Nation They Can Call Their Own“, The Washington Times, 26. Juli 2017, https://www.washingtontimes.com/news/2017/jul/26/give-iraqi-kurds-a-nation-they-can-call-their-own/.

[32] H.Res. 534, 115. Kongress (2017–2018), „Expressing the sense of the House of Representatives that the people of the Kurdistan Region of Iraq have the right to determine their status as a sovereign country“, eingebracht vom Abgeordneten Trent Franks (R-AZ), 25. September 2017, https://congress.gov/bill/115th-congress/house-resolution/534; siehe auch „Rep. Trent Franks Introduces Bill Backing The Kurds’ Right To An Independent State“, The Daily

ber 2017, „die Kurden sollten so bald wie möglich einen unabhängigen Staat erhalten“[33]. Der Abgeordnete Steve King (R-IA) sagte am 28. April 2018, die Kurden hätten sich „ihre Unabhängigkeit verdient, indem sie sich selbst und andere, die ihren Schutz brauchten, verteidigt“[34] hätten. Senator Ted Cruz (R-TX) sagte am 20. Februar 2018 vor Kurdisch-Amerikanern in Dallas: „Es sollte ein unabhängiges Kurdistan im Nahen Osten geben.“[35]



Ministerium für religiöse Angelegenheiten von Kurdistan © IIRF

Senator Marco Rubio (R-FL) fragte am 5. Januar 2020 in den sozialen Medien, nachdem das irakische Parlament für den Abzug ausländischer Truppen gestimmt hatte, ob es „vielleicht Zeit für ein vollständig unabhängiges Kurdistan im heutigen Nordirak“[36] sei – eine Position, die er nach seinem Amtsantritt als US-Außenminister 2025 nicht wiederholte: Beim Treffen mit KRG-Premierminister Masrour Barzani im Mai jenes Jahres sprach das offizielle Kommuniqué des Außenministeriums nur noch von einer „starken und widerstandsfähigen [Kurdistan-Region] als tragender Säule“ der amerikanisch-irakischen Beziehungen, ohne Unabhängigkeit zu erwähnen.[37]

Der Abgeordnete Brian Mast (R-FL), Vorsitzender des Auswärtigen Ausschusses des Repräsentantenhauses, forderte im März 2025 „ein unabhängiges Kurdistan als Teil des syrischen Staatsgebiets“ – eine Aussage zu den syrischen, nicht den irakischen Kurden, aber dennoch bezeichnend für die fortbestehende Stimmung

Caller, 25. September 2017, https://dailycaller.com/2017/09/25/rep-trent-franks-introduces-bill-backing-the-kurds-right-to-an-independent-state/.

33 „Schumer Calls On Administration To Back An Independent Kurdish State“, Pressemitteilung, Büro des demokratischen Senatsfraktionsvorsitzenden Chuck Schumer, 27. September 2017, https://www.democrats.senate.gov/newsroom/press-releases/schumer-calls-on-administration-to-back-an-independent-kurdish-state.

34 Erklärung des Abgeordneten Steve King (R-IA), 28. April 2018, zitiert nach Kurdistan24, https://www.kurdistan24.net/en/story/375685.

35 Erklärung von Senator Ted Cruz (R-TX) beim Reagan Day Dinner, Dallas, 20. Februar 2018, zitiert nach Kurdistan24, https://www.kurdistan24.net/en/story/374820.

36 Senator Marco Rubio (R-FL), Beitrag in sozialen Medien, 5. Januar 2020, zitiert nach Rudaw (türkische Ausgabe), https://www.rudaw.net/turkish/categories/world/1158988.

37 US-Außenministerium, Kommuniqué zum Treffen von Außenminister Marco Rubio mit KRG-Premierminister Masrour Barzani, 23. Mai 2025, gespiegelt unter https://globalsecurity.org/wmd/library/news/iraq/2025/iraq-250523-state01.htm.



Serpentinen zum Hormizd-Kloster in Kurdistan © Schirrmacher

im Kongress.[38] Zwei ehemalige hochrangige US-Regierungsvertreter gingen nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt noch weiter: Der frühere Nationale Sicherheitsberater John Bolton sagte in einem Interview im Januar 2023, „ein unabhängiges Kurdistan liege im Interesse der USA“, und wiederholte im Februar 2024, „das Beste für die Interessen der Region insgesamt sei ein unabhängiges Kurdistan“[39]; der frühere Außenminister Mike Pompeo schrieb am 20. Mai 2025 in der New York Post, Amerika solle „die Legitimität des kurdischen Unabhängigkeitsreferendums von 2017 anerkennen, bei dem 93 Prozent der irakischen Kurden für die Unabhängigkeit gestimmt“[40] hätten.

Redlicherweise ist dieses Muster selbst aufschlussreich: Nahezu alle diese Aussagen stammen von einzelnen Kongressabgeordneten, die für sich selbst sprachen – meist gehäuft rund um das Referendum von 2017 – oder von ehemaligen Regierungsvertretern nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Keine amtierende US-Regierung hat sich seit 2017 für die kurdische Unabhängigkeit ausgesprochen; ein Bericht des Congressional Research Service von 2020 beschreibt die US-Politik stattdessen als durchgehend darauf ausgerichtet, kurdische Autonomie innerhalb des bestehenden irakischen Verfassungsrahmens zu unterstützen, nicht Sezession.[41]

Auch in Europa kommt die Unterstützung sowohl aus nationalen als auch aus dem Europäischen Parlament. Charles Tannock, damals britischer konservativer Europaabgeordneter, verpflichtete sich am 21. September 2017 im Telegraph, im Falle eines erfolgreichen Referendums die kurdische Unabhängigkeit zu unter-

38 Erklärung des Abgeordneten Brian Mast (R-FL), Vorsitzender des Auswärtigen Ausschusses des Repräsentantenhauses, März 2025, zitiert nach Rudaw, https://www.rudaw.net/english/categories/world/856432 (die Aussage betrifft die kurdischen Gebiete Syriens, nicht die irakische KRG).

39 John Bolton, Interview, 26. Januar 2023, veröffentlicht in Rudaw, 24. März 2023, https://www.rudaw.net/english/categories/interview/1076443; John Bolton, Aussage vom 27. Februar 2024, zitiert nach Channel8, https://channel8.com/english/news/9597.

40 Mike Pompeo, „The Kurds deserve better – how the US can support an ally’s bid for freedom“, New York Post, 20. Mai 2025; zitiert nach „The Kurds Deserve Better: Pompeo Urges U.S. to Support Kurdish Autonomy“, Kurdistan24, https://www.kurdistan24.net/en/story/841522/the-kurds-deserve-better-pompeo-urges-us-to-support-kurdish-autonomy.

41 Christopher M. Blanchard, Iraq: Issues in the 116th Congress, Congressional Research Service, Report R45633, aktualisiert 17. Juli 2020, https://www.everycrsreport.com/reports/R45633.html.

stützen,[42] und leitete eine fraktionsübergreifende Gruppe von Europaabgeordneten, die European Friends of Kurdistan, die am 20. September 2017 erklärte, „ein starkes, demokratisches, politisch inklusives Kurdistan werde ein Stabilitätsfaktor im Nahen Osten sein“, und „Anerkennung und Respekt für die Bestrebungen des kurdischen Volkes“[43] forderte. Der estnische Politiker Indrek Tarand, damals wissenschaftlicher Mitarbeiter am International Centre for Defence and Security in Tallinn, argumentierte bereits am 20. April 2016, „die Gebiete nördlich und östlich von Mossul sollten international als unabhängiges Kurdistan anerkannt werden“[44]. Der schwedische Abgeordnete Fredrik Malm (Liberalerna) sagte am 2. Juni 2017, „ich unterstütze die kurdische Unabhängigkeit zu hundert Prozent“, und fügte hinzu, die schwedische Regierung solle „Kurdistan als unabhängigen Staat anerkennen“[45].



Lalisch Baba Chauish und Thomas Paul Schirrmacher im zentralen Heiligtum der Jesiden in Kurdistan © Schirrmacher

Der britische konservative Abgeordnete Jack Lopresti, Vorsitzender der All-Party Parliamentary Group des britischen Unterhauses zur Kurdistan-Region, sagte am 17. Januar 2018, kurdische Eigenstaatlichkeit solle „ernsthaft in Betracht gezogen werden“, sollte Bagdad die Verfassung weiterhin verletzen; in einer Westminster-Hall-Debatte am 6. März 2019 war seine Position jedoch bereits vorsichtiger geworden – er bekräftigte das „Recht der Kurden auf Selbstbestimmung“, fügte aber hinzu, Unabhängigkeit könne „eines Tages“ kommen, „aber nicht jetzt und vielleicht sehr lange nicht“[46] – ein Beleg dafür, dass individuelle

[42] Charles Tannock, „The history of Kurdistan: why Britain owes a debt to the Kurdish people“, The Telegraph, 21. September 2017, nachgedruckt von der Jewish Coalition for Kurdistan, https://www.jcfk.org/opinion/119-the-history-of-kurdistan-why-britain-owes-a-debt-to-the-kurdish-people.

[43] European Friends of Kurdistan (fraktionsübergreifende Gruppe im Europäischen Parlament unter Vorsitz von Charles Tannock MEP), Erklärung vom 20. September 2017, zitiert nach „Pro-Kurdish European Parliament group expresses support for Kurdistan referendum“, Kurdistan24, https://kurdistan24.net/en/story/372746/Pro-Kurdish-European-Parliament-group-expresses-support-for-Kurdistan-referendum.

[44] Indrek Tarand, „Apologia for a Kurdish State“, International Centre for Defence and Security (ICDS), Tallinn, 20. April 2016, https://icds.ee/en/apologia-for-a-kurdish-state/.

[45] Fredrik Malm (Liberalerna), zitiert am 2. Juni 2017 nach Kurdistan24, https://kurdistan24.net/en/story/371626.

[46] Jack Lopresti, „Kurdish statehood a serious option should Iraq continue to violate constitution“, Kurdistan24, 17. Januar 2018, https://www.kurdistan24.net/en/story/374272/Kurdish-

Begeisterung für die Unabhängigkeit, ganz ähnlich wie bei Senator Rubio oben, mit der Zeit einer vorsichtigeren Haltung gewichen ist. Im Europäischen Parlament selbst wurde der Konflikt zwischen Bagdad und der KRG ebenfalls unmittelbar aufgegriffen: Eine parlamentarische Anfrage von 2023 thematisierte ausdrücklich den Streit zwischen der irakischen Zentralregierung und der Kurdistan-Regionalregierung.[47] Belastbare, aktuelle Entschließungen des EU-Parlaments speziell zur kurdischen Eigenstaatlichkeit stehen allerdings noch aus und sollten in einer Folgeversion dieses Papiers ergänzt werden.

Auch aus der kurdischen Bewegung in der Türkei kommen entsprechende Stimmen: Fayik Yağızay von der pro-kurdischen DEM-Partei forderte 2025, die internationale Anerkennung kurdischer Selbstverwaltungen institutionell zu verankern[48] – ein Beleg dafür, dass die Forderung nach Autonomie über die irakische KRG hinaus in der kurdischen Bewegung insgesamt lebendig ist, wenn auch als eigene politische Stimme und nicht als Position der irakischen KRG selbst zu lesen. Die Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV) forderte die Bundesregierung am 15. September 2017 auf, den kurdischen Unabhängigkeitswunsch gegenüber dem Irak zu unterstützen, mit der Begründung, „wenn Kurden jetzt ihr Schicksal selbst in die Hand nehmen möchten, ist das nur allzu verständlich“ – verbunden mit der Forderung, dass ein künftiger kurdischer Staat die Rechte jesidischer, assyrischer, turkmenischer und schabakischer Minderheiten verfassungsrechtlich absichern müsse.[49]

9. Die kurdische Diaspora in Deutschland – und die offene Frage der offiziellen KRG-Position

Die Kurdische Gemeinde Deutschland (KGD) versteht sich als demokratische, überparteiliche Interessenvertretung der Kurdinnen und Kurden in Deutschland. Sie setzt sich ausdrücklich für eine friedliche Lösung, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Minderheitenschutz, Föderalismus dort, wo er funktioniert, Selbstbestimmung entsprechend der UN-Charta und eine international begleitete Lösung ein und lehnt jede Form von Gewalt und Terrorismus ab.[50] Diese moderate, demokratisch verankerte Haltung einer der größten kurdischen Diaspora-Organi-

statehood-a-serious-option-should-Iraq-continue-to-violate-constitution; Jack Lopresti, Wortmeldung in der Westminster-Hall-Debatte „Kurdistan Region in Iraq“, House of Commons, 6. März 2019, Hansard, https://hansard.parliament.uk/commons/2019-03-06/debates/2DEBF969-9EE9-4BB0-9BED-8CEA201FAC27/KurdistanRegionInIraq.

47 „Dispute between Iraqi Federal Government and Kurdistan Regional Government“, Parliamentarische Anfrage E-003498/2023, Europäisches Parlament, https://europarl.europa.eu/doceo/document/E-9-2023-003498_EN.html.

48 Fayik Yağızay (DEM-Partei), 2025: „Internationale Anerkennung der kurdischen Verwaltungen institutionell verankern“, Rosa-Luxemburg-Stiftung, https://www.rosalux.de/news/id/53584/die-kurdische-frage-braucht-eine-politische-loesung.

49 Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV), „Bundesregierung soll den Wunsch der Kurden nach Unabhängigkeit vom Irak unterstützen“, 15. September 2017, https://www.gfbv.de/aktuelles/news/bundesregierung-soll-den-wunsch-der-kurden-nach-unabhaengigkeit-vom-irak-unterstuetzen/.

50 Cahit Başar, Generalsekretär der Kurdischen Gemeinde Deutschland, E-Mail an Thomas Schirrmacher, 7. August 2026.

sationen Europas – rund 1,3 Millionen Menschen kurdischer Herkunft leben allein in Deutschland – ist selbst ein Argument: Sie zeigt, dass die Forderung nach kurdischer Selbstbestimmung gerade nicht mit Radikalität, sondern mit denselben demokratischen und rechtsstaatlichen Werten verbunden wird, die auch europäische Gesellschaften tragen.

Bei einer kurzen Rede zum Newroz-Empfang der KGD in Berlin im März 2026, an dem unter anderem der thüringische Ministerpräsident a. D. Bodo Ramelow, die Bundesministerin Karin Prien und der KRG-Außenbeauftragte Falah Mustafa Bakir teilnahmen, erhielt eine Forderung nach kurdischer Autonomie starken Beifall aus dem Publikum[51] – ein informelles, aber deutliches Signal, dass ein großer Teil der kurdischen Community diese Position zumindest mitträgt.

Redlicherweise muss hier aber offen benannt werden: Anders als im Fall Somalilands, wo die dortige Regierung seit Jahrzehnten aktiv und öffentlich für internationale Anerkennung wirbt, liegt für die Autonome Region Kurdistan derzeit keine aktuelle, öffentlich dokumentierte offizielle Positionierung der KRG zugunsten voller Eigenstaatlichkeit vor – lediglich eine ältere, zurückhaltende Stellungnahme aus der Zeit um das Referendum 2017. Sollte die KRG künftig offiziell für eine solche Position eintreten, wäre dies ein entscheidender zusätzlicher Baustein für die hier vorgetragene Argumentation.



Eine Delegation von Erzbischöfen verschiedener Kirchen bei der Union islamischer Gelehrter in Erbil, Kurdistan © IIRF/Martin Warnecke

[51] „Berliner Newroz-Empfang der KGD mit Ramelow, Prien, Aras und Schirrmacher“, Bonner Querschnitte, https://bonner-querschnitte.de/?p=12348.

Hinweis

Dies ist die zweite Fassung (v2) vom 22.08.2026. Gegenüber der ersten Fassung (v1) wurden die Fußnoten von reinen Verweisen (Wikipedia, eigene Arbeitsdatei) zu inhaltlichen Sachfußnoten mit Originalzitaten und Seitenangaben ausgebaut, gestützt auf vom Nutzer bereitgestellte Primärquellen: Arian Gargari, „Kurdische Unabhängigkeitsbestrebungen aus Sicht des Völkerrechts“ (Diplomarbeit, JKU Linz, 2026); Pasar Abdulkareem Fendi u. a., „The Right to Self-Determination of Kurds in Iraq“ (2020); Riza Dinç, „Die kurdische Frage und das Selbstbestimmungsrecht der Völker“ (Magisterarbeit, Bonn, 2005) mit dem Originaltext der Sèvres-Artikel 62–64 im Anhang; der vollständige APPG-FoRB-Iraq-Report 2026; sowie der EAD-Bericht über Schirrmachers eigenen Festvortrag von 2015. Neu ergänzt wurden dadurch: das genaue IHERC-Referendumsergebnis, die wörtlichen Zitate aus den Bundesgerichts-Entscheidungen 2024, der Wortlaut von Verfassungsartikel 140, die ICJ-Rechtsprechung zum Selbstbestimmungsrecht (Namibia, Westsahara, Timor-Leste [früher Osttimor], Mauer-Gutachten, Kosovo, Chagos), eine ausgewogene Darstellung der remedial-secession-Doktrin anhand zweier gegensätzlicher akademischer Einschätzungen (Gargari 2026 vorsichtig, Fendi u.a. 2020 zustimmend), der Wortlaut von UN-Sicherheitsratsresolution 688, der Originaltext von Art. 64 des Sèvres-Vertrags sowie Premierminister Barzanis Aussage zum Christen-Anteil in der Region gegenüber der APPG-Delegation. In der dritten Fassung (v3) wurden die zuvor unbelegten Zitate überprüft: McCain, Haley und Graham sowie die Fides-2017-Zuschreibung ließen sich an keiner Primärquelle verifizieren und wurden gestrichen. Netanjahu (2017) und die Gesellschaft für bedrohte Völker (jetzt korrekt auf 2017 statt 2009 datiert) wurden mit echten Primärquellen belegt. Neu und mit Primärquellen belegt hinzugekommen ist eine chronologische Liste von Stimmen aus dem US-Kongress und ehemaligen US-Regierungsvertretern (Polis 2014, Rohrabacher 2017, Franks/H.Res. 534 2017, Schumer 2017, King 2018, Cruz 2018, Rubio 2020, Mast 2025, Bolton 2023/24, Pompeo 2025), verbunden mit dem redlichen Hinweis, dass keine amtierende US-Regierung seit 2017 Kurdische Unabhängigkeit unterstützt hat (Rubios eigener Kurswechsel als Außenminister 2025 illustriert dies). Weiterhin offen: belastbare, aktuelle EU-Parlament-Entschließungen speziell zu Kurdistan; eine mögliche offizielle KRG-Positionierung zur vollen Eigenstaatlichkeit.

Anhang: Die Region Kurdistan im Irak (Karte)

Lage, Nachbarstaaten und umstrittene Gebiete nach Art. 140 der irakischen Verfassung



- Region Kurdistan (Provinzen Dohuk, Erbil, Sulaimaniya und Halabdscha)
- Umstrittene Gebiete: Ihre Zugehörigkeit sollte laut Art. 140 der Verfassung bis Ende 2007 durch ein Referendum geklärt werden – es wurde nie abgehalten.
- Umstrittene Gebiete nach Art. 140, die jedoch seit 1991 von der Regionalregierung Kurdistans verwaltet werden (Akre, nördliches Schechan)
- Von kurdischer Seite beanspruchte Gebiete, die nicht unter Art. 140 fallen (Distrikt Badra mit Dschassan, Provinz Wasit)
- Übriger Irak
- Nachbarstaaten

- Staatsgrenze
- ■ Hauptstadt (Staat bzw. Region Kurdistan)

Vereinfachte Darstellung auf Distriktebene. Im Distrikt Schechan steht nur der nördliche Teil unter kurdischer Verwaltung.
Zu den Art.-140-Gebieten zählt auch Mandali (Distrikt Baladruz, Provinz Diyala); Machmur war 1991–2017 kurdisch verwaltet.
Kartengrundlage: geoBoundaries (CC BY 4.0), Natural Earth (gemeinfrei).

Imprint

Addresses

International Institute for Religious Freedom
P. O. Box 780068
Orlando, Florida 32878
United States of America

Friedrichstr. 38
2nd Floor
53111 Bonn
Germany

International Director: Dr. Dennis P. Petri (V.i.S.d.P.)
Research Director: Prof. Dr. Christof Sauer
Executive Editor of the IJRF: Prof. Dr. Janet Epp Buckingham
President: Prof. Dr. Dr. Thomas Schirrmacher

Website: https://iirf.global
Contact: info@iirf.global

Occasional journal with special reports, research projects, reprints and documentation published by VKW Culture and Science Publ.



International Institute
for Religious Freedom

International Institute for Religious Freedom

Bonn | Brussels | Cape Town
Colombo | Brasília | Delhi
Tübingen | Vancouver

iirf.global • info@iirf.global